

Betriebsvereinbarung Stundenentgelte für Beschäftigte auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (BV-Stundenentgelte Minijob)

Abschnitt 1 (Stundenentgelte)

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten von insel e.V., deren Entgelt regelmäßig monatlich nicht über der Grenze für geringfügige Beschäftigung liegt.

§ 2 Entgeltgrundlagen

(1) Die Stundenentgelte und die einzelvertraglich maximale wöchentliche Arbeitszeit werden nach der überwiegenden Tätigkeit (§ 3 Entgeltgruppen) bemessen.

(2) Die Höhe des Entgeltes und die einzelvertraglich maximale wöchentliche Arbeitszeit bestimmen sich nach der Eingruppierungs- und Entgeltstrukturtable in der Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung. Jeder Punkt in dieser Tabelle hat denselben Eurowert.

(3) Zusätzlich zum Entgelt nach Absatz 2 erhalten die Beschäftigten monatlich anteilig ein Zwölftel von 85% des Monatsentgelts als Jahressonderzahlung. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Jahressonderzahlung besteht nicht.

(4) Die Monatsentgelte nach Absatz 2 und Absatz 3 sind am letzten Werktag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung ist auf ein von den Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland vorzunehmen.

(5) Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, werden die Entgelte und die Jahressonderzahlung nach Absatz 2 und Absatz 3 anteilig für den Anspruchszeitraum gezahlt. Der auf einen Tag entfallende Anteil beträgt 1/30 der Entgelte bzw. Jahressonderzahlung.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

§ 3 Entgeltgruppen

(1) Die Entgeltgruppen ergeben sich aus der Eingruppierungs- und Entgeltstrukturtable (Anlage 1) zu dieser Betriebsvereinbarung.

(2) Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe erfolgt anhand der überwiegenden Tätigkeit. „Überwiegend“ bedeutet, dass in quantitativer Hinsicht die Tätigkeit mehr als 50 % der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten ausmacht.

Abschnitt 2 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Wochen zu einem Monatsende schriftlich gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 31.12.2025.
- (3) Im Abstand von drei Jahren verpflichten sich sowohl der Betriebsrat als auch die Geschäftsführung dazu, diese Betriebsvereinbarung nebst Anlagen zu überprüfen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 10.02.2025

Hamburg, den 10.02.2025

Betriebsrat

Geschäftsführung